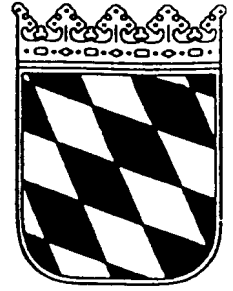


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

39

27.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- 94 Bekanntmachung - Wasserrecht
Plangenehmigung für die Errichtung eines Kneipp-Parks
im Bachlauf der Leutnitz Fl.-Nr. 1899 Gemarkung
Wallenfels, Stadt Wallenfels und den benachbarten
Grundstücken Fl.-Nrn. 1875 und 1877 Gemarkung
Wallenfels, Stadt Wallenfels - Antragsteller: Stadt
Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels
- 95 Abwasserverband Steinachtal
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

27 - 641/1-33/23

94

Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Plangenehmigung für die Errichtung eines
Kneipp-Parks im Bachlauf der Leutnitz
Fl.-Nr. 1899 Gemarkung Wallenfels, Stadt
Wallenfels und den benachbarten
Grundstücken Fl.-Nrn. 1875 und 1877
Gemarkung Wallenfels, Stadt Wallenfels
Antragsteller: Stadt Wallenfels,
Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Teilabschnitt des Bachlaufs der Leutnitz im Bereich des Flurstückes mit der Flurnummer 1899 und den benachbarten Grundstücken mit den Flurnummern 1875 und 1877 der Gemarkung Wallenfels, Stadt Wallenfels soll die Errichtung eines Kneipp-Parks erfolgen.

Die Leutnitz ist ein Gewässer dritter Ordnung, das am nordwestlichen Ortsende der Stadt Wallenfels - etwa 120 m unterhalb des Planungsbereichs - in die Wilde Rodach (Gewässer zweiter Ordnung) mündet.

Die Umsetzung des Kneipp-Parks erfolgt auf einer Fläche von ca. 1000 m². Durch das Vorhaben erfolgt die Ergänzung des NaturErlebnis Leutnitz und des bestehenden Spielplatzes. Für die Kneipp-Anlage ist ein Bereich von ca. 30 m² im Bachlauf der Leutnitz inklusive des Böschungsbereichs vorgesehen.

Es entsteht ein naturbelassenes Kneippbecken mit Handlauf zum „Treten“ im Gewässer und einem Handlauf zum Ein- und Ausstieg ins Gewässer. Das Becken soll über eine Breite von ca. 1,30 m, eine Länge von ca. 3,60 m und eine Tiefe von ca. 0,45 - 0,60 m verfügen.

Zusätzlich dazu bietet die angrenzende Wiese Raum zur Erweiterung der bereits bestehenden Erholungsfläche. In dem neu entstehenden Kneipp-Park wird der Aspekt von Gesundheit und die Tradition von Holz und Flößerei mit den fünf Elementen Kneipps zusammengefügt. Der Park wird eine Bereicherung für die heimische Bevölkerung und für Urlaubsgäste aus der Region. Für Schulklassen und Kindergarten ist der Park lehr- und abwechslungsreich.

Das Vorhaben stellt die wesentliche Umgestaltung der Wilden Leutnitz und ihrer Ufer dar und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Durch das Vorhaben sind unter Beachtung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne der Anlage 2 UVPG auf die Schutzgüter Mensch-Bevölkerung-Wohnen, Arten-Biotop und Boden-Klima-Luft-Wasser zu erwarten. Baubedingte negative Umweltauswirkungen können durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Kronach, 13.12.2023
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

Abwasserverband **95**
Steinachtal

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbandes Steinachtal
(Landkreis Kronach)
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung, Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserverband Steinachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	395.300,00 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.200,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 395.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
 2. Der Umlageschlüssel beträgt für den Markt Mitwitz 72 %, für die Gemeinde Sonnefeld 28 %.
- (2) Investitionsumlage
Es ist eine Investitionsumlage für 2023 in Höhe von 28.100,00 EUR einzustellen, welche auf die Verbandsmitglieder umgelegt wird. Der Umlageschlüssel beträgt wie gehabt, für den Markt Mitwitz 72 % und für die Gemeinde Sonnefeld 28 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 EUR festgesetzt. Dies entspricht in etwa einem Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Mitwitz, 20.12.2023
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen wurden dem Landratsamt Kronach als Rechtsaufsichtsbehörde am 11.10.2023 vorgelegt und werden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) amtlich bekannt gemacht.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Geschäfts-

stelle des Abwasserverbandes Steinachtal (1. Obergeschoss, Zimmer 16 - Kämmerlei), Coburger Straße 14, 96268 Mitwitz, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Mitwitz, 20.12.2023
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats